

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

(in der Fassung vom Dezember 2011)

im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der
Messe Düsseldorf GmbH,
Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf,

- Auftraggeber -

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|--|
| 1. Vorbemerkungen | 18. Mängelansprüche |
| 2. Vertragsgrundlagen | 19. Abrechnung |
| 3. Ausführungs- und Lieferfristen | 20. Zahlung |
| 4. Bietergemeinschaften | 21. Versprechungen/Zuwendungen |
| 5. Nachunternehmer | 22. Arbeitskräfte |
| 6. Art und Umfang der Leistung | 23. Bautagesberichte |
| 7. Angebotspreise/Vergütung | 24. Schutzmaßnahmen auf der Baustelle |
| 8. Einheitspreise/Pauschalpreise/Festpreise | 25. Baustelleneinrichtung |
| 9. Materialbeschaffung | 26. Zufahrts- und Baustraßen |
| 10. Stundenlohn-Arbeiten | 27. Anschlussleistungen |
| 11. Nachtragsangebote | 28. Personal- und Geräteliste |
| 12. Vermessung | 29. Ortsbesichtigungen |
| 13. Nutzungsrechte/Veröffentlichungen/Vertraulichkeit | 30. Verantwortlicher Vertreter/Fachbauleiter |
| 14. Haftung | 31. Streitigkeiten |
| 15. Bauwesen-Versicherung | |
| 16. Sicherheitsleistungen | |
| 17. Abnahme | |

1. Vorbemerkungen

Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ des Auftraggebers gelten für sämtliche Bau- und Lieferaufträge des Auftraggebers betreffend die „Messe Düsseldorf“, gleich welcher Art (d.h. auch für Materialkäufe und auch unabhängig davon, ob der Auftraggeber im eigenen Namen oder im Namen Dritter handelt).

2. Vertragsgrundlagen

Für den Auftrag geltend die nachfolgend benannten Vertragsgrundlagen.

2.1 Das Auftragschreiben

2.2 Das Leistungsverzeichnis

2.3 Die dem Auftragnehmer im Rahmen der Ausschreibung/der Verhandlungen übergebenen bzw. von der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme bereitgestellten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen

2.4 Die „Zusätzlichen technischen Vorschriften“

2.5 Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“

2.6 Die „Allgemeinen technischen Vorschriften“ (VOB Teil C, neueste Fassung)

2.7 Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB Teil B, neueste Fassung) bzw. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL Teil B, neueste Fassung)

2.8 Die zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden DIN-Vorschriften, VDE- und VDI-Richtlinien sowie die Baustellenverordnung, die Vorschriften der zuständigen Behörden (wie Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Brandschutz), Berufsgenossenschaften, Versorgungsbetriebe.

2.9 Die Bedingungen der Landeshauptstadt Düsseldorf betreffend die Ausführung von Bauleistungen, insbesondere betreffend die Verpflichtung zur Sicherung von Rohr- und Kabelleitungen

Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen entscheidet grundsätzlich die Rangigkeit. Vorrangig sind grundsätzlich die in der vorstehenden Auflistung in der Reihenfolge zunächst genannten Grundlagen. Bei Unklarheiten und Widersprüchen innerhalb gleichrangiger Regelungen sind die Vertragsgrundlagen als sinnvolles Ganzes auszulegen. Der Umstand, dass einzelne Leistungen in Vertragsgrundlagen explizit benannt werden, in anderen nicht, stellt keine Unklarheit dar. Derartige Leistungen sind vom Auftragnehmer zu erbringen.

3. Ausführungs- und Lieferfristen

3.1 Die im Auftragschreiben oder im Leistungsverzeichnis eingesetzten Fristen sind für die Ausführung verbindlich (Vertragsfristen). Änderungen der Fristen sind schriftlich zu vereinbaren.

3.2 Soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben, verpflichtet sich der Auftragnehmer im Falle einer von ihm zu vertretenden Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 ‰ der Nettoauftragssumme je Kalendertag, höchstens 5 % der Auftragssumme.

3.3 Ist der Auftragnehmer bei der Ausführung seiner Leistungen behindert, hat er die Arbeiten in den anderen durch die Behinderung nicht berührten Bereichen termingerecht fortzuführen, auch wenn hierfür keine gesonderte Vertragsfristen vereinbart worden ist. Sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 VOB/B erfüllt sind, ist dem Auftraggeber auch die Teilkündigung (Ersatzvornahme) gestattet, ohne dass diese sich auf abgeschlossene Teile der Leistung beziehen muss.

3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen mit denen der anderen an der Baumaßnahme tätigen Auftragnehmern abzustimmen. Daraus entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn einen detaillierten Arbeitsablaufplan zu überreichen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Detailterminplan hat die Vorgaben der Vertragsgrundlagen, insbesondere die dort genannten Vertragstermine zu berücksichtigen.

4. Bietergemeinschaften

4.1 Das Angebot einer Bietergemeinschaft ist von allen Bietern zu unterzeichnen. Dem Auftraggeber ist die für Vertragsfragen vertretungsberechtigte, technisch federführende Firma zu benennen.

4.2 Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft haftet dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die auftragsgemäße Ausführung des Vertrages. Im Verhältnis zum Auftraggeber wird die Bietergemeinschaft rechtsverbindlich durch die federführende Firma vertreten.

5. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Soweit der vorgesehene Nachunternehmer nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers benannt ist, bedarf die nachträgliche Nachunternehmervergabe grundsätzlich der Zustimmung des Auftraggebers. Unbeschadet dieser Zustimmung haftet der Hauptauftragnehmer uneingeschränkt für die Erfüllung des Vertrages.

6. Art und Umfang der Leistung

- 6.1 Art und Umfang der Leistung werden gem. § 1 Abs. 1 VOB/B durch die Vertragsgrundlagen bestimmt. Sofern der Auftragnehmer eine funktionsfertige oder schlüsselfertige Leistung zu erbringen hat, gehören zum Leistungsumfang alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Funktionsfertigkeit bzw. Schlüsselfertigkeit herbeizuführen, auch wenn sie in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind. Konnte der Auftragnehmer die zusätzlichen Leistungsanforderungen aufgrund der überlassenen Unterlagen nicht erkennen, hat er Anspruch auf eine Anpassung der vereinbarten Vergütung gem. Ziff. 11.
- 6.32 Der Bieter hat sich vor Abgabe des Angebotes über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle, insbesondere über die im Messegelände geltenden Vorschriften und Besonderheiten zu informieren.
- 6.3 Soweit in den Vertragsgrundlagen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Bauteile vom Auftraggeber zu bemustern. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung Musterelemente bzw. Musterproben herzustellen. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den Architekten und die örtliche Bauleitung darf mit den Arbeiten begonnen werden.
- 6.5 Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, die Gerüstbauvorschriften usw. sind strengstens einzuhalten. Für sämtliche entstehenden mittel- und unmittelbaren Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften usw. entstehen, haftet ausschließlich der Auftragnehmer.
- 6.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauschutt und alle von seinen Leistungen herrührenden Abfälle laufend zu beseitigen. Er kann auf einer von der örtlichen Bauleitung angegebenen Stelle die Abfälle zwischenlagern. Die Bezahlung der Entsorgungskosten hat der Auftragnehmer nachzuweisen.
- 6.7 Die Baureinigung hat wöchentlich zu erfolgen. Vor der Abnahme hat eine Endreinigung stattzufinden.
- 6.8 Unterlässt der Auftragnehmer die Reinigung trotz einmaliger Mahnung nach Fristablauf, so ist die örtliche Bauleitung berechtigt, die Reinigung durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen und die Kosten dem Auftragnehmer anzulasten.

7. Angebotspreise/Vergütung

Sofern die Vertragsparteien nicht andere Vereinbarungen getroffen haben, sind in den angebotenen/vereinbarten Preisen folgende Umstände berücksichtigt:

- 7.1 Alle Lohn- und Gehaltsnebenkosten und Lohnzuschläge einschließlich Zuschläge für Über-

stunden, Sonn- und Feiertagsarbeit und Mehrschichtenbetrieb.

- 7.2 Einrichtungen, Vorhalten sowie Räumen der Baustelle einschließlich Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Bewachung, Absperrung und Beschilderung.
- 7.3 Aufbau, Vorhalten und Abbau der Gerüste einschließlich der nach DIN 4420 (Gerüstordnung) erforderlichen statischen Nachweise, soweit nicht besonders ausgeschrieben.
- 7.4 Messungen für das Ausführen, Aufmessen und Abrechnen der Arbeiten.
- 7.5 Alle Leistungen für die vorschriftsmäßige Sicherung der Baustelle, die nach der Baustellen-VO vorgeschrieben sind (soweit nichts anderes geregelt ist, auch die Gestellung von SiGeKO) sowie den ordnungsrechtlichen Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen sowie auf Grund etwaiger zusätzlicher Auflagen bzw. Anforderungen des Ordnungsamtes, des Strassenverkehrsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Amtes für Arbeitsschutz, der Berufsgenossenschaft, der Feuerwehr o.a. erforderlich sind.
- 7.6 Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile zu den Verwendungsstellen.
- 7.7 Sichern der Arbeiten gegen Wasser und Winterschäden bis zur Abnahme sowie Beschädigung seitens Dritter.
- 7.8 Durchführung der Prüfungen und Abnahme der Materialien und Werkstattarbeiten im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 7.9 Nachweis der Mengen für die ausgeführten Leistungen und eingebauten Stoffe.
- 7.10 Schutz von Bäumen und Aufwuchs im Bereich der Baustelle.

8. Einheitspreise/Pauschalpreise/Festpreise

- 8.1 Die im Vertrag vereinbarten Einheitspreise oder Pauschalpreise sind Festpreise. Eine Materialkosten- bzw. Personalkostengleitung/-Indexierung findet nicht statt. Die Preise gelten für die gesamte Bauzeit.
- 8.2 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Bieter/Auftragnehmer eines Einheitspreisangebots/ -auftrages ein Pauschalangebot abgibt.
- Der Auftragnehmer muss damit rechnen, dass die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Massen bzw. Stückzahlen nur annähernd ermittelt sind. Der Auftragnehmer kann nur die tatsächlich eingebauten Massen bzw. Stückzahlen in Rechnung stellen. Eine Anpassung der Einheitspreise nach § 2 Abs. 3 VOB/B wegen Mengenabweichungen findet nicht statt.
- 8.3 Im Falle der Beauftragung mit einer Pauschalsumme ändert sich die Vergütung nicht, wenn

- und soweit sich die Materialmengen und –massen verändern. Die Geltendmachung einer Vergütungsanpassung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungsanforderungen bleibt hierdurch unberührt.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat, soweit zweckmäßig, dem Auftraggeber Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu gewähren.
- 9. Materialbeschaffung**
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erforderliches Material rechtzeitig zu bestellen/zu sichern. Der Auftraggeber kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass benötigtes Material verbindlich bestellt worden ist oder sich in der Herstellung befindet. Der Auftraggeber kann zudem verlangen, die Herstellung von Fertig- und Vorprodukten in den Werken zu besichtigen. Der Auftragnehmer wird alle Informationen zur Verfügung stellen, damit eine geordnete Materialbeschaffung überprüft werden kann.
- 10. Stundenlohn-Arbeiten**
- 10.1 Stundenlohn-Arbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind, § 2 Abs. 10 VOB/B. Soweit die Bauleitung befugt ist, Stundenlohnarbeiten anzuordnen, dürfen diese nur in dem von der Bauleitung festgelegten Umfang ausgeführt werden.
- 10.2 Die Stundenzettel sind der örtlichen Bauleitung täglich zur Anerkennung vorzulegen. Die eingesetzten Arbeitskräfte sind namentlich aufzuführen.
- 10.3 Die Stundenlohn-Arbeiten sind unabhängig von der Hauptrechnung monatlich abzurechnen.
- 10.4 Überstundenzuschläge sowie Auslösungen und Aufsichtsstunden werden nicht besonders vergütet.
- 11. Nachtragsangebote**
- Sofern der Auftragnehmer Mehrvergütungsansprüche wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen nach § 2 Abs. 5/6 VOB/B geltend machen will, hat er dem Auftraggeber vor der Ausführung ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen. Das Nachtragsangebot muss auf der kalkulatorischen Grundlage des Hauptangebotes aufgestellt sein (siehe auch Ziff. 8.4).
- 12. Vermessung**
- Alle Aufmessungen der Erdoberfläche sind vor Beginn der Arbeiten gemeinsam mit der Bauleitung vorzunehmen
- 13. Nutzungsrechte/Veröffentlichungen/Vertraulichkeit**
- 13.1 Sofern der Auftragnehmer Planungsleistungen zu erbringen hat, räumt er dem Auftraggeber das Nutzungsrecht im Hinblick auf die Verwertung, Änderung und Weiterentwicklung etwaiger urheberrechtsschutzfähiger Leistungen ein. Von Schutzrechten Dritter in Bezug auf die auszuführenden Leistungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.
- 13.2 Veröffentlichungen über die Leistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Als Veröffentlichung im Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 13.3 Der Auftragnehmer hält sämtliche Informationen, die ihm im Hinblick auf die auszuführenden Leistungen vom Auftraggeber anvertraut werden, geheim, soweit die Informationen nicht jedermann zugänglich sind. Alle Umstände der Auftragsabwicklung wird der Auftragnehmer ebenfalls vertraulich behandeln.
- 14. Haftung**
- 14.1 Der Auftragnehmer hat die ihm ausgehändigten Ausführungsunterlagen in allen Punkten unverzüglich zu prüfen. Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Fehler in den Ausführungsunterlagen sind der örtlichen Bauleitung umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 14.2 Etwaige Bedenken gegen die vom Auftraggeber vorgeschriebenen oder zur Verfügung gestellten Stoffe und Leistungen oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, in jedem Fall vor Arbeitsbeginn, schriftlich mitzuteilen.
- 14.3 Alle Maße, die für die Herstellung von den zum Einbau bestimmten Bauteilen notwendig werden, hat der Auftragnehmer verantwortlich am Bau zu nehmen.
- 14.4 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherheit der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Den Auftraggeber trifft im Verhältnis zu dem Auftragnehmer keinerlei Sicherungspflicht. Das Recht des Auftraggebers, Anordnungen zu treffen (VOB Teil B § 4.1) bleibt unberührt. (Auf Ziff. 6.5 wird hingewiesen.)
- 14.5 Der Auftragnehmer haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Ausführung oder im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Arbeit entstehen.

14.6 Der Auftragnehmer hat für die von ihm auszuführenden Leistungen oder Lieferungen eine gesonderte Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe, mindestens 2 Mio. € pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einem in der Europäischen Union zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bankinstitut oder Kreditversicherer abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung ist dem Auftraggeber bei Auftragsannahme nachzuweisen und Voraussetzung für die Fälligkeit von Vergütungsansprüchen nach diesem Vertrag.

15. Bauwesen-Versicherung

Für die ausgeschriebene Baumaßnahme schließt der Auftraggeber eine Bauwesen-Versicherung ab, soweit im Auftrag nichts abweichendes vereinbart wird.

16. Sicherheitsleistungen

16.1 Um die vertragsgemäße Durchführung der übertragenen Leistungen bzw. Lieferungen sicherzustellen, übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, die unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung (soweit nicht unstrittige oder rechtskräftige Ansprüche betroffen sind) und der Vorklage gemäß BGB §§ 770 und 771 gegeben wird.

16.2 Zug zum Zug gegen Auszahlung der Schlussrechnungssumme übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Mängelbürgschaft in Höhe von 3 % der Brutto-Abrechnungssumme. Für die Mängelbürgschaft gilt die gleiche Form wie für die Vertragserfüllungsbürgschaft.

16.3 Die Bürgschaften sind unbefristet und unter Berücksichtigung der VOB Teil B § 17 Ziff. 4 auszustellen und mit der Auftragsannahme bzw. nach Abnahme zu übergeben.

16.4 Mängelbürgschaften sind frühestens nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben.

16.5 Sofern zum Zeitpunkt der Abnahme Mängel bestehen, kann der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft zurückbehalten.

17. Abnahme

17.1 Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine förmliche Abnahme. Vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragsparteien führt weder die Inbenutzungsnahme, noch der Ablauf von 12 Werktagen nach Fertigstellungsmittelung zu einer Abnahme.

17.2 Voraussetzung für die Beantragung der Abnahme ist die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen ohne wesentliche Mängel. Ohne diese Voraussetzungen ist die Beantragung der Abnahme nicht gerechtfertigt. Dem Ab-

nahmeersuchen ist ein kompletter und endgültiger Satz der Wartungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Handbücher beizufügen. Für alle haustechnischen Anlagen, deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit erst in Dauerbetrieb überprüft werden kann, ist, wenn die Anlage im Normalbetrieb nach Inbetriebnahme 2 Monate mängelfrei gearbeitet hat, eine Nachabnahme durchzuführen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit der Anlage verbleibt bis zur Nachabnahme bei dem Auftragnehmer.

17.3 Für die Zeit der Abnahme hat der Auftragnehmer das hierfür notwendige Personal mit seinem örtlichen Bauleiter sowie die notwendigen Werkzeuge und Messgeräte zur Verfügung zu stellen.

17.4 Alle Lieferungen und Leistungen obliegen der Prüfung und Abnahme durch den Auftraggeber.

17.5 Der Abnahmetermin wird vom Auftraggeber unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 VOB/B festgesetzt.

17.6 Technische Teilabnahmen i.S.d. § 4 Abs. 10 VOB/B werden nur vorgenommen zur Feststellung der erbrachten Leistung, für die Rechnungsprüfung und zur Terminüberwachung. Der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer zum Auftraggeber erfolgt dagegen erst nach der förmlichen, rechtsgeschäftlichen Abnahme durch den Auftraggeber.

17.7 Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden. Der Auftraggeber bestimmt den Termin und lädt hierzu mit angemessener Frist den Auftragnehmer ein. Das Ergebnis der Besichtigung ist in einer Niederschrift festzulegen. Erscheint der Auftragnehmer trotz angemessener Ladungsfrist nicht, kann der Auftraggeber einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hinzuziehen, der etwa vorhandene Mängel aufnimmt. Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Vertragsparteien bindend.

18. Mängelansprüche

18.1 Die Verjährung von Mängelansprüchen gegen den Auftragnehmer für die von ihm ausgeführten Leistungen beträgt 5 Jahre nach mängelfreier Abnahme.

18.2 Teilabnahmen sind ohne Wirkung auf den Beginn der Verjährungsfrist, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart.

18.3 § 13 VOB/B und die Regelungen zu Mängelansprüchen in dieser zusätzlichen Vereinbarung gelten auch für vor der Abnahme festgestellte Mängel.

19. Abrechnung

- 19.1 Die Abrechnung erfolgt nach den vom Auftragnehmer zu erstellenden Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen bzw. gemeinsamen Aufmaß.
- 19.2 Aufmaße sind vom Auftragnehmer und Auftraggeber durch Unterschrift anzuerkennen.
- 19.3 Abschlagrechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 19.4 Die Schlussrechnungen mit Abrechnungszeichnungen und Massenabrechnung sind nach Beendigung der Arbeiten innerhalb einer Frist von 24 Werktagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 19.5 Abrechnungsunterlagen und Bestandsunterlagen:
- Mit der Schlussrechnung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Abrechnungszeichnungen und Unterlagen für die Fachgewerke Heizungs-, Lüftungs-, Sanitär- und Elektroinstallation siehe gesonderte Technische Ausführungsvorschriften.
 - 1 kompl. Satz Dokumentation Bestandszeichnungen in Papierform sowie 1 x auf CD-Datenträger
 - Betriebs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen, Systembeschreibungen, Ersatzteillisten, 2-fach
 - Spezial-Werkzeuge, 2-fach
 - Nachweis über bezahlte Entsorgungskosten

20. Zahlung

- 20.1 Abschlagzahlungen werden auf Antrag bis zu 95 % der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen gewährt. Bereits geleistete Zahlungen sind am Schluss der Leistungsaufstellung einzeln aufzuführen und vom Endbetrag abzusetzen. Zur Hinterlegung des Einbehaltes ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Die Abschlagszahlung erfolgt nur, wenn gleichzeitig eine prüffähige Aufstellung der erbrachten Leistungen eingereicht wird.
- 20.2 Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus seinem Arbeits- oder Lieferungsverhältnis ist unzulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 20.3 Der Zahlungsverkehr erfolgt nur über ein bei einem Geldinstitut geführtes Konto des Auftragnehmers.
- 20.4 Sofern und solange der Auftragnehmer keine Mängelbürgschaft gestellt hat, kann der Auftraggeber einen Betrag in Höhe von 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme bis zum Ende

der Verjährungsfrist einbehalten. Die Fähigkeit der Schlusszahlung setzt voraus, dass der Auftragnehmer die Restarbeiten erledigt hat.

21. Versprechungen / Zuwendungen

Versprechungen oder Zuwendungen an Beschäftigte oder Beauftragte des Auftraggebers berechtigen diesen, mit sofortiger Wirkung den Auftrag zu entziehen.

22. Arbeitskräfte

Für die Beschaffung der notwendigen Arbeitskräfte ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat für deren An- und Abtransport bzw. Unterbringung zu sorgen. Eine Unterbringung auf dem Gelände der Messe Düsseldorf ist nicht gestattet.

23. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber, vertreten durch die örtliche Bauleitung, täglich zwei Durchschriften zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein könnten (z.B. auch Temperatur, Witterung).

24. Schutzmaßnahmen auf der Baustelle

- 24.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie mit seiner Tätigkeit in Verbindung stehen.
- 24.2 Raupenbagger dürfen nicht in befestigten Straßen eingesetzt werden. Ausnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Auf Gelände, das später gärtnerisch genutzt werden soll, dürfen nur leichte Erdbaugeräte eingesetzt werden, wobei Planiertraupen ein Gewicht von 1,5 t nicht überschreiten dürfen.
- 24.3 Über die Größen und Wirkungsweise von Verdichtungsgeräten gibt das „Merkblatt über das Zufüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. Aufschluss. Die darin genannten schwersten Verdichtungsgeräte dürfen bei geschlossener Bebauung oder bei Vorhandensein empfindlicher Versorgungsleitungen in der Nähe der Aufbruchstellen nur mit halber Kraft laufen.
- 24.4 Alle Betonwaren, die für die im Freien liegenden Verkehrsflächen bestimmt sind, müssen tausalzbeständig sein.
- 24.5 Alle Bestimmungen für Gewässer- und Grundwasserschutz sind einzuhalten.
- 24.6 Bei der Ausschachtung anfallende Stoffe, die für die Wiederverwendung geeignet sind, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Die Entscheidung über die Wiederverwendung hat die Bauleitung. Soweit die Vertragsparteien

- nicht etwas anderes vereinbart haben, trägt der Auftragnehmer die Entsorgungskosten des Aushubmaterials.
- 24.7 Das Verbrennen von Abfällen ist nicht gestattet.
- 24.8 Feuergefährliche Arbeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden und durch andere Arbeitsverfahren zu ersetzen. Vor Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten hat mit dem Auftraggeber eine Abstimmung über das erforderliche Erlaubnisverfahren zu erfolgen.
- 25. Baustelleneinrichtung**
- 25.1 Vor Baubeginn ist der Bauleitung ein Baustelleneinrichtungsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 25.2 Hauptentnahmestellen für Wasser und elektrische Energie sind auf der Baustellen vorhanden.
- 25.3 Die Zuleitung von diesen Hauptentnahmestellen zu den jeweiligen Verbrauchsstellen ist Sache des Auftragnehmers. Er trägt die Kosten des Anschlusses.
- 25.4 In die Baustelleneinrichtung sind, soweit erforderlich, die Mannschafts-Tagesunterkünfte einzuplanen. Das Baustellenpersonal hat keinen Zutritt zu laufenden Veranstaltungen. Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen auf dem Messengelände müssen namentlich in der Sicherheitszentrale gemeldet werden, auf Verlangen müssen sich die Mitarbeiter ausweisen können. Im Einzelfall werden durch die Sicherheitszentrale Arbeitsausweise ausgestellt.
- 25.5 Die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Baugeräte müssen zum Schutz der angrenzenden Wohngebiete allen amtlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen und besonders geräuscharm sein, z.B. sind Elektromotoren an Stelle von Verbrennungsmotoren vorzusehen.
- 25.6 Der Auftragnehmer hat beim Einsatz von Baumaschinen alle maßgeblichen Vorschriften, insbesondere Vorgaben des Gewerbeaufsichtsamts Düsseldorf, und das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten.
- 25.7 Die gesamte Baustelle ist vom Auftragnehmer mit einem Bauzaun zu umgeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 25.8 Soweit erforderlich, wird vom Auftragnehmer eine Baustellen-Wegebeleuchtung installiert.
- 25.9 Die Bewachung der Baustelle erfolgt bauseits. Durch diese Maßnahme wird der Auftragnehmer nicht aus der Einhaltung der Verpflichtung gem. VOB Teil B § 4.5 entlassen.

26. Zufahrts- und Baustraßen

- 26.1 Die angrenzenden Zufahrtsstraßen, die durch die Baustellen-Fahrzeuge befahren werden, müssen ständig sauber gehalten werden.
- 26.2 Die geforderten Geschwindigkeitsbegrenzungen sind einzuhalten.
- 26.3 Das Befahren dieser Baustraßen erfolgt auf eigene Gefahr des Auftragnehmers.

27. Anschlussleistungen

Wird an die Leistung eines anderen Auftragnehmers angeschlossen, so ist der folgende Auftragnehmer verpflichtet, sich von der Ordnungsmässigkeit und technischen Verwendbarkeit der Vorleistung zu überzeugen. Bedenken müssen sofort und vor Beginn der Arbeiten schriftlich der Bauleitung mitgeteilt werden. Nach der widerspruchslosen Übernahme der Vorleistung können keinerlei Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

28. Personal- und Geräteliste

Dem Angebot sind der Nachweis, dass dem Anbieter das erforderliche eigene Personal zur Verfügung steht, und eine Baugeräteliste mit Leistungsbeschreibung beizufügen. Die Angabe, ob es sich um eigene oder Mietgeräte handelt, ist erforderlich.

29. Ortsbesichtigung

Dem Auftragnehmer sind die Baustellenverhältnisse, insbesondere die Bodenverhältnisse usw. bekannt. Erforderliche Maßnahmen, die sich auf die Einheitspreise auswirken, sind einzurechnen.

30. Verantwortlicher Vertreter/Fachbauleiter

- 30.1 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft als verantwortlichen Vertreter zu benennen, der den Auftragnehmer hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung stehenden Entscheidungen vertritt.
- 30.2 Der Auftragnehmer hat, sofern er die Bauleitung nicht persönlich ausübt, einen fachkundigen und zuverlässigen Vertreter mit der örtlichen Bauleitung zu beauftragen (Fachbauleiter) und dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Für die Zeit seiner Abwesenheit von der Baustelle ist ein geeigneter Vertreter zu bestellen.

31. Streitigkeiten

Soweit der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart.

Düsseldorf, im Dezember 2011